Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1874

126 (30.5.1874)

Visual Library

Beilage zu Nr. 126 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 30. Mai 1874.

Badischer Landtag.

†† **Karlsruhe**, 27. Mai. 15. Sitzung der Ersten Kammer. (Fortsetzung des Berichts in gestr. Beilage.)

Das Haus schreitet zur Berathung des von Malsch erstatteten Berichts über den Gesetzentwurf „die Aufhebung des § 78 der Gemeindeordnung und des § 57 des Bürgerrechts-Gesetzes betr.“.

Berichterstatter Malsch macht zunächst darauf aufmerksam, daß nach der Auffassung der Kommission der vorliegende Gesetzentwurf, dessen unveränderte Annahme Seitens der Kommission beantragt werde, erst mit dem 1. Jan. 1875 in Kraft zu treten habe. Ohne ausdrückliche Bestimmung könnte nun hierüber Zweifel entstehen und es könnten unter Umständen Gemeinden die Fabrikanten, die daselbst ansässig seien, zu den Gemeindeumlagen in dem durch das Gesetz zulässigen Maße schon nach Verkündung des Gesetzes und vor dem 1. Jan. 1875 beiziehen.

Präsident: Sonach solle das Gesetz nicht unverändert, sondern mit dem Zusatze „vom 1. Januar 1875 an“ angenommen werden.

Staatsminister Dr. Jolly erklärt sich mit der von dem Berichterstatter dargelegten Auffassung einverstanden, wonach das Gesetz erst vom 1. Januar 1875 an in Wirksamkeit trete. Es sei aber der in Vorschlag gebrachte Zusatz selbstverständlich, da ja die Gemeindevoranschläge schon längst aufgestellt und im Vollzuge seien, sonach ein nachträglicher Beizug der Fabrikanten nicht mehr geschehen könne. Er halte daher die Beifügung des Zusatzes und das dadurch nöthig fallende Zurückgehen des Gesetzentwurfs an die Zweite Kammer nicht für geboten.

Hieran knüpfen sich einige weitere Bemerkungen des Präsidenten Renk, der ebenfalls die Bedenken des Berichterstatters theilt, und des Staatsministers Dr. Jolly.

Hummel: Der vorliegende Gesetzentwurf sei bereits am 17. Januar l. J. zur Berathung auf der Tagesordnung gestanden. Die Kommission, welche damals nur mündlichen Bericht über den Gesetzentwurf erstatten wollte, habe jedoch schließlich Bedenken getragen, in die Berathung des Gesetzentwurfs einzutreten. Von einer Reihe von Fabrikanten seien nämlich Petitionen gegen den Gesetzentwurf eingelaufen und habe deßhalb die Kommission, um den Schein zu meiden, als ob die Petitionen nicht gebührend Berücksichtigung gefunden hätten, beschlossen, zunächst dieselben einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und hierüber, sowie über den Gesetzentwurf schriftlichen Bericht zu erstatten. Gleichwohl sei die Kommission doch bei ihrer früheren Ansicht verblieben, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen. So berechtigt auch der § 78 der Gem.-Ord. mit Rücksicht auf die damals aufblühende Industrie gewesen sei, so sei doch jetzt für eine Ausnahmsstellung der Fabrikanten in Bezug auf die Gemeindebesteuerung kein Grund mehr vorhanden. Auch hätten vielfach die Fabrikanten — und zwar gerade in den Städten — von der ihnen eingeräumten Vergünstigung keinen Gebrauch gemacht. Die Besorgniß der Fabrikanten, die Gemeinden könnten mißbräuchlich große Einrichtungen mit bedeutendem Kostenaufwande treffen, weil ein bedeutender Theil desselben durch die Fabrikbesitzer aufzubringen wäre, sei unbegründet, da hierdurch die übrigen Umlagepflichtigen ebenfalls getroffen würden.

Ueberdies würde einem etwaigen Mißbrauch der Gemeinden Seitens der vorgesetzten Staats-Verwaltungsbehörde gebührend gesteuert werden, die auch für die Verträglichkeit der Gemeinden mit den daselbst ansässigen Fabrikanten besorgt seien.

Die von Fabrikanten laut gewordenen Bedenken, es könnten einzelne Gemeinden schon vor 1. Januar 1875 sie zur Zahlung erhöhter Umlagen beiziehen, seien durch die Erklärung des großh. Staatsministers über den Anfangstermin der Wirksamkeit des Gesetzes als gehoben anzusehen.

Staatsminister Dr. Jolly erklärt sich mit einem etwaigen Zusatze über die Zeit der Wirksamkeit des Gesetzes einverstanden.

Frhr. v. Bodmann gibt — obgleich selbst Fabrikant — dem Gesetzentwurf seine Zustimmung. Wenn er auch selbst nie von der den Fabrikanten in Bezug auf die Gemeindebesteuerung eingeräumten Vergünstigung Gebrauch gemacht habe, sei er namentlich mit Rücksicht auf die hierdurch eintretende Erleichterung anderer Steuerpflichtigen mit dem Gesetzentwurf einverstanden. Die von den Fabrikanten gegen den Gesetzentwurf vorgebrachten Bedenken seien grundlos. Insbesondere sei es sehr unrichtig, daß die Landwirthe in Bezug auf die Besteuerung in günstigerer Lage sich befänden. Auch sei nicht zu befürchten, daß die Fabrikanten nunmehr durch maßlosen Aufwand der Gemeinden schwer geschädigt würden, da die Grundherren, die ebenfalls einen großen Theil der Umlagen in mancher Gemeinde bezahlen müßten, schon längst derselben Gefahr ausgesetzt seien.

Wenn eine Ausnahmestellung von der Steuerpflicht überhaupt gerechtfertigt sei, so müsse man dieselbe jedenfalls eher für die Landwirthe, deren steuerpflichtige Gebäude als ein nothwendiges Uebel zu betrachten seien, eintreten lassen, als für die Fabrikanten. Die Fabriken hätten in den Gemeinden neben großen Vortheilen auch große Nachtheile im Gefolge, so daß die Gemeinden mit Recht auf Beseitigung des § 78 der Gemeindeordnung drängten. Insbesondere würden durch den Fabrikbetrieb der Landwirthschaft in einem solchen Maße die Arbeitskräfte entzogen, daß bisweilen nicht einmal die Ernte wegen Mangel an Taglöhnern oder Knechten habe eingeheimst werden könne. In Folge des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz würden ebenfalls für die Gemeinden durch die Fabrikarbeiter erhebliche Nachtheile erwachsen.

Hierauf wird in der im vorgestrigen Hauptblatte enthaltenen Fassung das Gesetz einstimmig angenommen. — Den letzten Gegenstand der Tagesordnung bildet die Berathung des Gesetzentwurfs: „besondere Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden betr.“ Nach Eröffnung der allgemeinen Diskussion erhält zuerst das Wort der Berichterstatter Geh. Rath Dr. Renaud:

Was zunächst die äußere Form des Gesetzentwurfs betreffe, so sei dieselbe eigenthümlich, da derselbe nicht als selbständiges Gesetz, sondern vielmehr als ein Aggregat von Bestimmungen darstelle, die an verschiedenen Stellen der Gemeindeordnung einzuschieben seien. Auch werde diese nichts weniger als elegante Form des Gesetzentwurfs nicht verschönert durch die in Folge der Einschaltung von Paragraphen häufig nöthige Unterbrechung der Nummernreihe der Paragraphen (z. B. 7 a, b, c 2c.). Der für die größeren Städte von der Großh. Regierung zu veranstaltende Abdruck der Gemeindegesetzgebung werde an dem Mangel leiden, daß eine Reihe von Bestimmungen der Gemeindeordnung, die nicht in Wegfall kämen, für die größeren Städte ganz bedeutungslos sei und ohne Anwendung bleibe. Hierher gehörten die Bestimmungen über Allmendgut und Diejenigen, welche sich auf die staatsbürgerlichen Einwohner beziehen. Auch das Zitiren der Gemeindeordnung werde künftig erschwert sein, da es Paragraphen geben würde, die anders für kleine Ortsgemeinden und anders für die größeren Städte lauteten. Alle diese Mißstände hätten die Kommission veranlaßt, in Erwägung zu ziehen, ob es sich nicht empfehle, entweder 2 Gemeindeordnungen zu schaffen, nämlich die bisherige unverändert zu lassen und eine lediglich auf die größeren Städte anwendbare neue Gemeindeordnung aufzustellen oder ein neues selbständiges Gesetz zu entwerfen, das als ein Anhangsgesetz zur bisherigen Gemeindeordnung sich darstellen würde. Die Gründe, die gegen die erste Eventualität sprächen, seien im Kommissionsberichte angedeutet. Auch von dem zweiten Projekte habe die Kommission nach reiflicher Erwägung Abstand genommen, da es räthlich sei, die Gemeindeordnung — als das populärste aller Gesetze, mit dem sich nicht blos Staatsmänner und Juristen, sondern täglich Männer aus dem Volke zu beschäftigen hätten, — möglichst wenig umzugestalten und sich von der gewohnten Stoffeintheilung bei dem engen Anschlusse der Städteordnung an die Gemeindeordnung möglichst wenig loszureißen.

In sachlicher Beziehung sei die Kommission sowohl mit dem Grundprinzip als auch mit den wesentlichen Grundsätzen des vorliegenden Gesetzentwurfs einverstanden. Durch die von der Kommission in Vorschlag gebrachten Aenderungen werden keine wesentlichen Grundsätze des Gesetzes nach seiner bisherigen Fassung derogirt, sondern es sollte nur bisweilen theils dem Gesetze eine größere Tragweite gegeben, theils eine Lücke des Gesetzes ausgefüllt werden. Die meisten Aenderungen bezögen sich auf die Fassung des Gesetzes, um etwaigen Mißverständnissen durch präzisere Redaktion vorzubeugen.

Zugleich verbessert Redner einen erheblichen Druckfehler bei § 37 des Gesetzes im Kommissionsberichte, woselbst in Abs. 2 das Wort „nicht“ in Wegfall zu kommen hat.

Kreis- und Hofgerichts-Direktor v. Hillern: Der Gesetzentwurf sei, wie aus dem gründlichen und lichtvollen Kommissionsbericht sich ergebe, eine nothwendige und konsequente Folge unserer Gesetzgebung, namentlich bezüglich der Freizügigkeit und Gewerbefreiheit.

Wie die Mauern und Thore der Städte, so müßten auch die Schranken, die die Bürgergemeinden von den staatsbürgerlichen Einwohnern trennten, fallen. Nach der Tendenz des Gesetzentwurfs solle in den größeren Städten die Einwohnergemeinde an Stelle der Bürgergemeinde treten. Es entspreche dies einer historischen Nothwendigkeit, wonach die staatlichen Organismen vom Beschränkten und Gebundenen zum Unbeschränkteren und Ungebundeneren fortschreiten. Die thatsächlichen Verhältnisse erheischten dringend, daß Diejenigen, welche bisher für Gemeindezwecke Lasten trugen, auch Rechte erhielten, und daß Diejenigen, welche Gemeindeanstalten bisher benutzten, auch an den hiemit verknüpften Lasten Theil nähmen. Es erscheine dies als eine Forderung der Wohlfahrt und der Kulturaufgabe der größeren Städte, die aus weiteren Kreisen ihre Nahrung ziehen müßten, um geistig und materiell nicht nur auf der bisherigen Höhe sich zu erhalten, sondern noch weiter fortzuschreiten. Der Schwerpunkt des Gesetzentwurfs beruhe, abgesehen von dem Erwerbe des Gemeinde-, bezhw. Stadt-Bürgerrechts, in der Art der Wahl der Stadtbehörden. Es werde der Städteordnung zum Vorwurfe gemacht und gemacht werden, daß sie auf allzu konservativen Grundsätzen beruhe, indem nur ein Organ der Stadtbehörden durch direkte Wahl gewählt werde und auch hiebei durch die Klasseneintheilung für die wohlhabenderen Bürger ein erheblicher Einfluß gewahrt sei. Aus der vorzugsweise wirthschaftlichen Aufgabe der Gemeinde ergebe sich jedoch, daß den wohlhabenderen Klassen und dem soliden Mittelstande ein gewisses Uebergewicht eingeräumt werden müsse, insbesondere, da die Städte — mehr als die Landgemeinden — eine Reihe von Elementen in sich bergen, denen im Interesse einer soliden und gesicherten Stadtverwaltung ein nicht zu erheblicher Einfluß auf das Stadtregiment eingeräumt werden dürfe. Andererseits sei erst durch vorliegenden Gesetzentwurf den untersten Klassen die Theilnahme an den Rechten des Staatsbürgers ermöglicht worden, wie überhaupt der vorliegende Gesetzentwurf nicht den Tropfen demokratischen Oels entbehre, den unsere jetzige Gesetzgebung haben müsse. Er begrüße in der Städteordnung eine bedeutungsvolle, zum Segen der Städte gereichende Errungenschaft.

Abg. Hummel: Als Einwohner der größten Stadt des Landes könne er sich nur den Ausführungen des Vorredners anschließen. Als auf dem Landtage 1869/70 die Reform unserer Gemeindegesetzgebung berathen wurde, seien schon damals Bedenken laut geworden, ob es nicht räthlich sei, für die größeren Städte eine besondere Gemeindeordnung zu schaffen. Die praktische Anwendung einer Gemeindeordnung habe die Nothwendigkeit der Ausnahmestellung dargethan. Früher sei zum Betrieb eines Gewerbes das Orts-Bürgerrecht erforderlich gewesen, was viele Personen, die nicht gern ihr angestammtes Bürgerrecht aufgaben, veranlaßt hätte, in Länder auszuwandern, wo ohne Orts-Bürgerrecht jedes Gewerbe betrieben werden durfte. Die Gewerbefreiheit habe diesen Uebelstand beseitigt. Aber immerhin sei der Mißstand geblieben, daß ein Mann, der in einer Stadt lebte, daselbst ein Gewerbe trieb und eng mit den Interessen derselben verknüpft war, an den Gemeindewahlen keinen Antheil nehmen durfte, gleichsam als Paria galt. Aus diesem Grunde seien auch die bedeutendsten geistigen Kräfte, wie Gelehrte, Künstler, Techniker 2c., die in einer Stadt sich niederließen, zu der Stadtverwaltung nicht beigezogen worden. In den Städten sei die Städteordnung leicht einzuführen, da es sich nicht um Genuß, sondern blos um Leistungen handle. Auch der Gewerbsmann, der sich in einer Stadt niederlasse, habe nicht unmittelbar von dem Gemeindeverband einen erheblichen Vortheil, sondern theils die günstige Lage, theils Arbeitskräfte 2c. veranlaßten ihn zur Niederlassung. Die bisher bestandene Anomalie sei nunmehr beseitigt. Alle bisher brach gelegenen tüchtigen Kräfte könnten, da mit dem nützlichsten Erfolge mitwirken bei der Stadtverwaltung. Auch das demokratische Element werde entsprechende Vertretung finden. Es finde zwar jetzt nicht mehr direkte Wahl der Gemeindebeamten, sondern indirekte Wahl statt. Es sei dies Korrektiv nöthig, damit nicht die blose Masse der Stimmen den Ausschlag gäbe und nicht Alle befähigt seien, zum Nutzen der Stadt über deren Wohl zu beschließen. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf erhalte jeder Einwohner Rechte; aber die Gewalt der Behörde sei in die richtigen Hände, wie man sicher annehmen dürfe, gelegt.

Auch im Kommissionsberichte sei die Frage ventilirt, ob auf die Berathung des Gesetzentwurfs vor der Feststellung des neuen Systems der Gemeindebesteuerung eingegangen werden solle. Allerdings bildeten die Steuergesetze die Grundlage des Gesetzentwurfs, insbesondere bezüglich der Klasseneintheilung für die Wahlen in den Ausschuß; aber immerhin sei es möglich, gesondert und unabhängig über die Städteordnung zu berathen. Hauptsächlich von den Städten — nicht von den Landgemeinden — sei die Anregung zur Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer ausgegangen. Hiezu seien die Städte besonders durch die Nichtbesteuerung der Kapitalien, die blos zur Staatssteuer und zu Umlagen für Armenzwecke, nicht aber zu Gemeindeumlagen beigezogen seien, veranlaßt worden. Der vorliegende Gesetzentwurf, der eine gleichmäßige Vertheilung der Steuerlast zur Grundlage erhalte, werde eine segensreiche Wirkung üben.

Staatsminister Dr. Jolly: Vor Allem müsse er dem Berichterstatter für den so gründlichen und erschöpfenden Kommissionsbericht seinen aufrichtigen Dank und seine Freude darüber aussprechen, daß ein so erprobter Kenner des deutschen Gemeinderechts — wie der Berichterstatter — dem Regierungsentwurfe in allen wesentlichen Punkten beigestimmt habe. Der Gesetzentwurf wolle in den größeren Städten die Einwohnergemeinde einführen und in dieser Absicht wolle er nur einen thatsächlich vorhandenen Zustand in eine rechtliche Organisation bringen. Zwischen den Ortsbürgern und den staatsbürgerlichen Einwohnern bestehe in der That fast kein Unterschied mehr. Der ganze wesentliche Inhalt des Orts-Bürgerrechts sei Stück für Stück durch die Macht der Verhältnisse weggefallen. Durch das Prinzip der Freizügigkeit sei Jedem das Recht des Aufenthalts an jedem Orte, durch das Prinzip der Gewerbefreiheit sei Jedem — selbst Nicht-Staatsbürgern — das Recht, ein Gewerbe zu betreiben, durch die neue Armen-Gesetzgebung Jedem das Recht auf Armenunterstützung und durch die Gesetze über die Eheschließung das Recht zur Verehelichung eingeräumt worden, ohne daß diese Rechte von dem Erwerbe eines Orts-Bürgerrechts abhängig seien. Durch diese Akte der Gesetzgebung sei der Mitgliedschaft in der Ortsbürger-Gemeinde jeder reale Inhalt und jede Bedeutung entzogen worden. Nur durch die politischen Rechte sei der Ortsbürger noch von dem staatsbürgerlichen Einwohner getrennt. Der dem ersteren in sonstiger Beziehung gleichstehende Einwohner sei von der Ausübung politischer Rechte völlig ausgeschlossen. Wenn der staatsbürgerliche Einwohner hierin beeinträchtigt sei, so habe er umgekehrt in Bezug auf Gemeindebesteuerung erhebliche Vortheile genossen. Unrichtig zwar sei die Ansicht, der Ortsbürger allein habe die Gemeindelasten getragen. Denn Jeder, der Grund und Boden oder Häuser be-

saß, oder ein Gewerbe betrieb, mußte Gemeindeumlagen bezahlen, ohne Rücksicht darauf, ob er Gemeindebürger war oder blos staatsbürgerlicher Einwohner. Rechtlich sei also kein Unterschied bestanden, wohl aber thatsächlich. Denn in der That hätten sich Grund und Boden, Häuser und Gewerbe in den Händen der Ortsbürger befunden, während die staatsbürgerlichen Einwohner in ihrer Mehrzahl nur an den Staat Kapital- oder Klassensteuer bezahlt hätten, welche Steuern von den Gemeinden nicht erhoben würden. Da sonach die Verhältnisse reif für eine Reform seien und der Weg zur Beseitigung der Mißstände geebnet sei, habe sowohl die Redaktion des Gesetzes keine erheblichen Schwierigkeiten geboten, als auch habe man dem Gesetze einen zweckentsprechenden Inhalt zu geben vermocht. In allen solchen Fällen, in denen Verständniß für eine Aenderung der Gesetzgebung zwar vorhanden, aber doch das Bedürfniß nach einer solchen noch nicht so lebhaft empfunden werde, daß leidenschaftliche Erregtheit sich einmische, sei die Aufgabe der gesetzgebenden Faktoren erheblich erleichtert.

Der prinzipielle Inhalt der Gesetze liege in den allgemeinen Bestimmungen über den Erwerb des Gemeinde-, bezhw. Stadt Bürgerrechts. Es sei jetzt nur noch die deutsche Reichsangehörigkeit erforderlich, während noch vor wenigen Jahren man an dem Besitze des badischen Staats-Bürgerrechts hätte festhalten müssen. Die nicht nothwendig aus dem Prinzipe der Einwohnergemeinde sich ergebenden Bestimmungen des Gesetzentwurfes bezögen sich auf die Organisation der Gemeindebehörden. Die Vorschriften hierüber stimmten zwar nicht vollständig mit denen der Gemeindeordnung überein, strebten aber Dasselbe an, was durch die Gemeindeordnung erreicht worden sei. Insbesondere sei jetzt für die Gemeindeämter indirekte statt der früheren direkten Wahl vorgeschrieben und ferner sei die Klasseneintheilung für die Wahl des Bürgerausschusses etwas verändert worden. Man könne sich zwar über die Vorzüge des direkten oder indirekten Wahlsystems in politischer Beziehung streiten. Redner habe niemals verhehlt, daß er selbst in politischer Beziehung kein Verehrer des allgemeinen direkten Wahlrechts sei. Jedenfalls aber sei das Prinzip der allgemeinen und direkten Wahl bei Gemeindeämtern schlechthin verwerflich, denn die Gemeinde stelle sich als eine Wirthschafts- und Interessengemeinschaft dar, bei der nicht blos das Interesse der großen Masse, sondern die verschiedenen Interessen sämmtlicher sozialen Gruppen in dem örtlichen Gemeinwesen vertreten und gewahrt werden müßten.

Was die Klasseneintheilung für die Wahl des Bürgerausschusses betreffe, so habe der Regierungsentwurf die neue Einkommensteuer zum Eintheilungsprinzipe der Wählerklassen nehmen wollen. Dieser Vorschlag, die Staats-Einkommensteuer zum Maßstab der Klasseneintheilung zu nehmen, sei mit Zustimmung der Regierung von dem andern Hause abgelehnt worden und es seien nach der nunmehrigen Fassung die Bruchtheile der Einwohnerschaft, welche jede der drei Klassen enthalten soll, dahin bestimmt, daß die erste Klasse $^1/_{12}$, die zweite $^2/_{12}$, die dritte $^9/_{12}$ der Bürgerschaft umfasse. Man werde vielleicht einwenden, es sei hiemit die konservative Richtung des Entwurfs bis zum Extrem ausgebildet. Aber er halte diese Bestimmung nicht blos für gerechtfertigt, sondern für absolut nothwendig. Durch den Uebergang der Bürgergemeinde zur Einwohnergemeinde werde die Zahl der Bürger sehr erheblich vergrößert und insbesondere aus der Zahl der niederbesteuerten Klassen ein unverhältnißmäßig großer Zuwachs die Folge sein. Bis jetzt bilde die Ortsbürger-Gemeinde eine vorzugsweise aristokratische Körperschaft, in welche der Eintritt nur durch Abstammung von früheren Bürgern oder durch Einkauf unter lästigen Bedingungen möglich war. Durch Beibehaltung der bisherigen Klasseneintheilung würden sonach die untersten Klassen ein bedrohliches Uebergewicht erhalten, in Folge dessen in dieser Wirthschafts- und Interessengemeinschaft nur ein Interesse — nämlich das der unteren Klasse — befriedigt, dagegen die verschiedenen Interessen der übrigen Klassen schwer geschädigt würden. Ohne Aenderung der Klasseneintheilung wären wir also durch die Einführung der Einwohnergemeinde noch demokratischer geworden gegenüber dem früher bestehenden Verhältnisse der Klassen zu einander.

Was die vermögensrechtlichen Verhältnisse der neu einzuführenden Einwohnergemeinde betreffe, so habe der Regierungsentwurf sowohl über den Allmendgenuß als über die Deckung des Gemeindeaufwands durch Umlagen Bestimmungen enthalten. Die ersteren Bestimmungen seien angenommen, die Berathung der letzteren dagegen vorläufig ausgesetzt worden, weil die in dem Gesetzentwurfe vorausgesetzte Einkommensteuer noch nicht gesetzlich feststehe. Die Regierung werde schon in den nächsten Tagen in der Lage sein, einen ergänzenden Nachtrag der Ständeversammlung vorzulegen.

Redner könne schließlich mit gutem Gewissen und bestem Vertrauen die Annahme des Gesetzentwurfs, der den städtischen Gemeinden erhebliche Vortheile bringen werde und einen fortschrittlichen und konservativen Charakter in sich vereinige, empfehlen.

Hierauf wird die Generaldebatte geschlossen und die Spezialdiskussion eröffnet.

Zu Art. 1 des Entwurfs erklärt Frhr. v. Bodmann, daß er Bedenken trage gegen die Aufnahme Badens unter diejenigen Städte, in welchen das Gesetz zwangsweise in Anwendung kommen solle. Im Regierungsentwurfe sei Baden und Konstanz noch nicht beigefügt gewesen, und zwar nach den Motiven deßhalb nicht, weil „in den mittleren Städten die sozialen Zustände wesentlich anders als in den größten und auch unter ihnen selbst wieder so verschieden geartet seien, daß das Bedürfniß der Einwohnergemeinde dort überhaupt zur Zeit noch nicht bestehe und auch nicht gleichzeitig überall hervortreten werde". Auf den Antrag der Kommission habe jedoch die Zweite Kammer beschlossen, noch Baden und Konstanz den 5 Städten beizufügen, indem die Vertreter der Regierung schon in der Kommissionsberathung nicht abgeneigt gewesen seien, diese Ausdehnung zuzugestehen. Bezüglich der Aufnahme von Konstanz, dessen Gemeindevertreter selbst dieselbe angeregt hätten, habe er keine Bedenken.

Anders lägen die Verhältnisse bezüglich der zwangsweisen Ausdehnung der Städteordnung auf Baden. Es widerstrebe ihm und erscheine ihm hart, die Stadt Baden mit den Segnungen dieses Gesetzes gegen den entschiedenen Willen des Gemeinderaths und der Mehrzahl der Einwohner zu bedenken. Die mit 414 Unterschriften versehene bei der Zweiten Kammer eingereichte Petition aus Baden führe eine Reihe von sehr erwägenswerthen Gründen gegen die obligatorische Einführung des Gesetzes an; insbesondere daß eine große Zahl reicher Familien nach Baden ziehe, die dort ruhig und bequem leben, keineswegs aber an Gemeindewahlen theilnehmen wollen und sich durch Beizug zu Gemeindeumlagen sehr belästigt fühlen würden, wie dies ohnehin schon in Folge der Kurtaxe der Fall sei. Ueberdies befinde sich Baden wegen der tief eingreifenden Folgen der Aufhebung des Spiels in einem Uebergangsstadium. Die Einwohner Badens selbst seien in einem Zustande der Unruhe und Besorgniß über die Zukunft Badens und schon durch sehr hohe Gemeindeumlagen belastet. Durch den in Folge des Gesetzes erhöhten Gemeindeaufwand würden die finanziellen Zustände Badens geschädigt werden. Man solle demnach nicht die Einwohner Badens gegen ihren Willen durch den Gesetzentwurf beglücken. Würden die Verhältnisse Badens sich ändern und konsolidirter werden, so könnten ja die Badener jederzeit den Antrag auf Einführung der Städteordnung stellen, sofern dieselbe als Bedürfniß erscheine. Redner würde, wenn er Unterstützung fände, einen Antrag gegen die zwangsweise Einführung der Städteordnung in Baden stellen.

Hummel führt dagegen aus, daß Alles, was für die Ausdehnung der Städteordnung spreche, auch auf Baden Anwendung finde. Von den Fremden, die zahlreich nach Baden kämen, seien zunächst die Reichsausländer von dem Stadt-Bürgerrecht ausgeschlossen. Was dagegen die Reichsangehörigen betreffe, so sei von Denjenigen, welche dort des Vergnügens halber oder zum Betrieb eines Gewerbes sich ständig niederließen, anzunehmen, daß sie die Interessen der Stadt Baden in jeder Weise als die ihrigen betrachten werden, sobald man denselben nicht blos Lasten aufbürde, sondern auch Rechte einräume. — Aehnliche Agitationen, wie gegen die Einführung der Städteordnung, hatte man auch bei der Reform der Gewerbegesetzgebung wahrgenommen, und auch das neue Gewerbegesetz habe zwangsweise in manchen Landestheilen eingeführt werden müssen. Es sei sowohl gegen als auch für die Einführung der Städteordnung in Baden petitionirt worden. Die Opposition gegen dieselbe sei hauptsächlich durch das Gefühl der Unbehaglichkeit verursacht, Fremde in Gemeindeangelegenheiten mitverwalten und wirthschaften zu lassen, während doch alle Garantien dafür geboten seien, daß dies nur zum Wohle und Vortheile der Gemeindeverwaltung geschehe.

Geh. Rath Renaud: Sofern man sich gegen die obligatorische Einführung der Städteordnung in Baden darauf berufe, daß dies gegen den Willen der Einwohner geschehen würde, so sei zu bemerken, daß die Ansichten in Baden selbst sehr getheilt seien. Von dem Abg. Seefels sei dem Redner mitgetheilt worden, daß eine an diesen Abgeordneten gerichtete Adresse — mit mehr als 300 Unterschriften bedeckt — sich für die Einführung des vorliegenden Gesetzentwurfs erklärt und eine Reihe von Bürgerausschuß-Mitgliedern diese Adresse mitunterzeichnet habe; dagegen seien unter den Unterzeichnern der entgegenstehenden Petition viele Bewohner der anliegenden, aber zur Gemeinde Baden gehörigen Häuser und Höfe. Uebrigens sei der Wunsch der Badener ziemlich irrelevant, da Baden — als eine juristische Person wie andere — sich dem Gesetze zu fügen habe. Das ruhige Leben der Fremden daselbst werde durch die Gemeindewahlen nicht gestört werden. Die Beiziehung der Fremden zu den Gemeindelasten falle nicht in's Gewicht, da dieselben jetzt schon der Grundsteuer unterworfen seien und die geringe Erhöhung durch weitere Umlagen — insbesondere die Einkommensteuer — wohl keinen dieser reichen Femden zum Wegzug veranlassen werde. Die Kurtaxe sei ebenfalls ganz unerheblich. Ueberdies sei gerade in dem jetzigen Uebergangsstadium nöthig, daß frische Kräfte in die Gemeindeverwaltung einträten.

Staatsminister Dr. Jolly erklärt, daß die Kurtaxe keine Gemeindeabgabe, sondern lediglich eine kleine Gebühr für Benützung der Badanlagen sei.

Kreis- und Hofgerichts-Direktor v. Hillern: Baden sei eine elegante Bäderstadt und ein Rendezvousplatz für die vornehme, große Welt. Gerade deßhalb sei es erforderlich, daß Leute, die einen Begriff von dem hohen Luxus und verfeinerten Geschmacke dieser vornehmen Welt hätten und befähigt wären, den Bedürfnissen und Anforderungen derselben Rechnung zu tragen, an der Leitung der Gemeindeverwaltung sich betheiligten. Nur durch die Erweiterung des engen Kreises der Bürgergemeinde in die Einwohnergemeinde würden solche Kräfte für die Gemeindeverwaltung gewonnen.

Graf v. Berlichingen erklärt, daß auch er in der Kommission Bedenken getragen habe, die Einwohner Badens gegen ihren Willen mit der Städteordnung zu beglücken. Dagegen sei auch er der Ansicht, daß nicht die zufällige Majorität bei einer Petition über die Einführung eines Gesetzes entscheiden dürfe. Ueberdies würde er es als Schande für Baden betrachten, wenn diese Weltstadt durch Nichteinführung der Städteordnung zu einer kleinen Stadt degradirt würde. Wenn sogar beabsichtigt sei, die Promenade abzusperren, so sei dies ein Zeichen dafür, daß ein Umschwung in den Verhältnissen und Anschauungen der Gemeindeverwaltung eintreten müsse.

Sodann wird Art. 1 in der von der Kommission beantragten Fassung angenommen. Von I. wird § 7a und b ohne weitere Diskussion angenommen.

Zu Art. 7c wird von Kreis- und Hofgerichts-Direktor v. Hillern folgende Redaktionsänderung beantragt:

Ziff. 5 hat zu lauten: „5) Andere erhebliche Gründe. Ueber deren Vorhandensein entscheidet der Bürgerausschuß endgiltig." Denn der letztere Zusatz beziehe sich offenbar nur auf die Ziff. 5, was bei der derzeitigen Fassung zweifelhaft — nicht aber bei der früheren Fassung des § 17 der G.O. — erscheine.

Geh. Rath Dr. Renaud hält diese Redaktionsänderung für unnöthig, da sowohl das Semikolon nach Ziff. 4 als der Zusammenhang ein Mißverständniß ausschließe.

Kreis- und Hofgerichts-Direktor v. Hillern: Es scheine ihm bedenklich, die Interpretation eines Gesetzes auf ein Semikolon zu stützen.

Der Antrag blieb als nicht unterstützt unberücksichtigt und erfolgte hierauf die Annahme des Art. 7c nach der Fassung der Kommission.

Bei § 7d bemerkt Kreis- und Hofgerichts-Direktor v. Hillern, daß er es für geboten erachte, auszusprechen, daß durch die Beifügung des Wortes „Verbeiständeten" nicht eine sachliche, sondern nur redaktionelle Aenderung vorliege. Die Zweifel, ob unter den Entmündigten auch die Verbeiständeten zu verstehen seien, hätten mehrfach zu Kontroversen (namentlich bei den L.R.S. 503 und 108) veranlaßt.

Da kein Antrag gestellt ist, wird § 7d, 7e, 7f, 7g, II, §§ 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 ohne weitere Diskussion angenommen.

Nach Eröffnung der Diskussion über § 17 beantragt Direktor von Hillern, in diesem § 17 und den folgenden Paragraphen nach dem Worte „Austritt" das Wort „Dienstentlassung" beizufügen, da wohl auch dieser Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses hierher gehöre.

Geh. Rath Dr. Renaud hält letzteres ohne Redaktionsänderung für zweifellos.

Da der Antrag keine Unterstützung findet, werden die §§ 17, 18 und 19 angenommen.

Bei § 19a wird von Direktor v. Hillern der Antrag gestellt, im 2. Absatze zu sagen: „Jeder Kommission muß ein Mitglied des Stadtraths in der Regel als Vorsitzender angehören", da in Kommissionen, in denen besondere technische Kenntnisse erforderlich seien, es wünschenswerth erscheine, auch andere Bürger als Vorsitzende, die in erhöhtem Maße diese Kenntniß besitzen müssten, zu haben.

Staatsminister Dr. Jolly tritt diesem Antrag entgegen, indem hiedurch das Prinzip, daß nur dem Stadtrath die Leitung der Gemeindeverwaltung obliege, verletzt und der Zusammenhang mit demselben gestört würde.

Geh. Rath Dr. Renaud hält ebenfalls diese Aenderung für unrichtig und überflüssig, da ja die betr. Stadträthe in Fällen, wo technische Kenntnisse vorausgesetzt seien, durch Beizug von Technikern sich informiren könnten.

Hierauf werden die §§ 19b, 19c, 19d, 19e, 19f, 19g, III, IV, §§ 33, 34, 35, 37, 43, 44, 45, 46, 47 ohne weitere Debatte angenommen.

Bei der Berathung über V bemerkt Präsident Rent, daß der in der Kommission adoptirte Ausdruck „oder im Range dazu stehen" im Kommissionsbericht dahin definirt sei, es seien die Bürger gemeint, welche zur Zeit der Einführung des neuen Gesetzes die sämmtlichen Bedingungen des Bürgergenusses in sich vereinigten. Mit dieser Definition stimme jedoch seines Wissens die bei den Verwaltungsgerichten angenommene Auslegung des Ausdrucks „im Rang stehen" nicht vollkommen überein, indem nach dieser Praxis es genüge, wenn der Betreffende nur erst im Augenblick des Freiwerdens eines Looses einen eigenen Hausstand u. erwerbe.

Geh. Rath Dr. Renaud wundert sich über diese Bemanstandung, da der frühere Ausdruck „rechtliche Anwartschaft" nur auf Antrag des Vorredners mit dem jetzigen Ausdruck „im Range dazu stehen" vertauscht worden sei.

Nach einigen weiteren Bemerkungen der beiden Vorredner erklärt Staatsminister Dr. Jolly, daß wegen der geltend gemachten Bedenken bezüglich der Praxis der Verwaltungsgerichte der Ausdruck „im Range dazu stehen" vertauscht werden sollte mit der früheren Fassung. Jedenfalls sei es nöthig und auch im Interesse der Verwaltungsgerichte gelegen, dem klarliegenden Gedanken der gesetzgebenden Faktoren eine möglichst präzise und jedes Mißverständniß ausschließende Fassung zu geben. Nach der Absicht der Regierung und der beiden Kammern soll die transitorische Bestimmung allen Denjenigen nicht zu statten kommen, bei welchen zur Zeit der Einführung des neuen Gesetzes noch irgend eine der Bedingungen des Bürgergenusses, wie das 25. Lebensjahr, eigener Hausstand, Gewerbetrieb 2c., fehlt.

Auf Vorschlag des Prof. Dr. Behaghel und Geh. Rath Dr. Renaud wird hierauf beschlossen, in einer nach Berathung des Gesetzes stattfindenden Kommissionssitzung die Fassung von V festzustellen und sodann in pleno hierüber zu berathen.

Art. 2 und 3 werden ohne Debatte engenommen.

Zu Art. 4 bemerkt Staatsminister Dr. Jolly, er wolle nur bezüglich des Ausdrucks „neue Regelung der Gemeindebesteuerung" das Einverständniß der Regierung mit dem Hause darüber konstatiren, daß mit diesem Ausdrucke nur die „gesetzliche" Regelung der Gemeindebesteuerung, nicht der Vollzug der neuen Steuergesetze gemeint sei.

Geh. Rath Dr. Renaud erklärt diese Auslegung auch als die Ansicht der Kommission.

Hummel hebt hervor, wie opportun es gewesen sei, zum Maßstabe der Klasseneintheilung nicht die Staats Einkommensteuer zu nehmen, sondern dieselbe nach den früheren Bestimmungen festzusetzen, indem sonst die Wirksamkeit dieses Gesetzes erheblich verzögert worden wäre.

Staatsminister Dr. Jolly will dem Mißverständniß begegnen, als sei unter Regelung der Gemeindebesteuerung die Regelung der Besteuerung in allen Gemeinden des Landes verstanden, während nach der Absicht der Regierung

nur die Regelung der Gemeindebesteuerung in den Städten, auf welche dies Gesetz Anwendung finde, gemeint sei.

Nachdem Hummel noch sein Einverständniß mit dieser Auffassung erklärt hatte, wird Art. 4 angenommen.

Hierauf zieht sich die Kommission mit den Vertretern der Regierung zur Festsetzung der Fassung von V des Art. 1 zurück. Nach Wiedereintritt derselben theilt der Berichterstatter Geh. Rath Dr. Renaud als Resultat der Berathung die Fassung mit, deren Wortlaut wir in dem vorgestrigen Hauptblatte bereits mittheilten.

Der Art. 4 wird sodann angenommen. Bei der namentlichen Abstimmung über das Gesetz erfolgt die einstimmige Annahme.

† Karlsruhe, 27. Mai, Nachmittags 4 Uhr. Fortsetzung der 48. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer; unter dem Vorsitze des zweiten Vizepräsidenten Kiefer.

Am Regierungstisch: Ministerialpräsident Ellstätter, Steuerdirektor Regenauer, Geh. Referendär Nicolai.

Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung des Gesetzes die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer betr.

Die Art. 11—16 werden ohne Debatte angenommen.

Zu Art. 17 bemerkt Abg. Edelmann, daß ihm die Bezirks-Steuerkommission als eine ernannte Behörde erster Instanz nicht gefalle. Er glaube, daß der Schatzungsrath, dem man vielleicht erweiterte Befugnisse geben könne, vollständig ausreiche. Eine eigentliche verwaltungsgerichtliche Entscheidung erster Instanz vermisse er.

Steuerdirektor Regenauer erwiedert, daß man in den Bezirks-Steuerkommissionen, deren Vorsitzende erfahrene Finanzleute sein müßten, eine bessere Garantie für die richtige Veranlagung der Einkommensteuer habe, als in den Schatzungsräthen, denen die hiezu erforderlichen Eigenschaften häufig und namentlich dann fehlten, wenn an einem Orte nur wenige Einkommensteuer-Pflichtige vorhanden seien. Was die verwaltungsgerichtliche Entscheidung anbelange, so gehe der Entwurf von denselben Grundsätzen aus, die in unseren übrigen Gesetzen durchgeführt seien. Die Steuerdirektion sei die erste und der Verwaltungsgerichtshof die zweite Instanz.

Abg. Fischer glaubt, daß es für die Bezirks-Steuerkommission schwieriger sein würde, das Einkommen richtig zu schätzen, als für die Schatzungsräthe, die immer aus Leuten des betreffenden Ortes zusammengesetzt würden.

Regierungskommissär Nicolai bemerkt darauf, daß die Mitglieder der Bezirks-Steuerkommission ja zum Theil aus den Orts Schatzungsräthen gewählt würden.

Abg. Stösser findet, daß der durchschlagende Grund für die Aufstellung einer Bezirks-Steuerkommission darin liege, daß bei einer Steuer, die auf Fatirung und Schätzung beruhe, eine örtliche Behörde nicht genüge, sondern, um überall gleiche Grundsätze bei der Einschätzung zur Anwendung zu bringen, eine Kontrole bestehen müsse, die nur in einer Bezirksbehörde zu finden sei.

Abg. Edelmann ist der Ansicht, daß die Gleichheit auch dadurch erreicht werden könne, daß man den Schatzungsräthen eines Bezirks denselben Steuerperäquator beigebe, auf dessen Urtheil die Bezirks-Steuerkommission am Ende doch fast immer hören werde.

Steuerdirektor Regenauer will den Abg. Fischer beruhigen, indem die Steuerbehörde gewiß die Mittel finden werde, die örtlichen Verhältnisse genau kennen zu lernen. Den Schatzungsräthen die Geschäfte der Kommission zu übertragen, gehe in größeren Orten schon deßhalb nicht an, weil dieselben nicht herumkommen könnten.

Abg. Blum hält die Debatte für überflüssig, wenn kein Gegenantrag gestellt werde.

Der Präsident theilt mit, daß nur ein Schlußantrag eingekommen sei, sich aber auch Niemand mehr um das Wort gemeldet habe.

Art. 17 ist damit ebenfalls angenommen.

Zu Art. 18, Abs. 3 wird von den Abgg. Junghanns, v. Buß und Edelmann der Antrag gestellt, statt „Bezirksrath" zu setzen: „der Bezirk aus den Einwohnern des Bezirks"; eventuell: „die Kreisversammlung aus den Einwohnern des Bezirks"; eventuell „die Bezirks-Steuerbehörde aus den Einwohnern des Bezirks".

Abg. Junghanns begründet den Antrag. Er sei weit entfernt von der titanenhaften Verwegenheit des Abg. Edelmann, unvorbereitete Anträge stellen zu wollen. Vielmehr habe er diesen Antrag schon in der Kommission gestellt. Nach seiner Meinung sei es am besten, immer auf die ursprüngliche Quelle der Erkenntniß und des Vertrauens zurückzugehen und direkte Wahlen vorzunehmen. Der Bezirksrath werde aber zunächst von der Kreisversammlung gewählt, deren Zusammensetzung auch keine Bürgschaft dafür gebe, daß sie das Vertrauen der ursprünglichen Vertrauensquelle besitze. Außerdem sei der Bezirksrath eine politische Behörde, die häufig nach kirchenpolitischen Erwägungen gebildet werde, und Parteigesichtspunkte sollten in Steuerverhältnissen ausgeschlossen bleiben. Eventuell stehe die Kreisversammlung der ursprünglichen Vertrauensquelle näher und verdiene daher den Vorzug vor dem Bezirksrathe, in letzter Reihe aber jedenfalls die Bezirks-Steuerbehörde, gegen die sich von keiner Seite etwas einwenden lasse. Die liberale Partei könnte in dieser Frage der Rechten ein kleines Opfer bringen.

Abg. Bär wäre gerne bereit, dieses Opfer zu bringen, wenn es das öffentliche Interesse verlangen würde. Allein Wahlen, wie sie beantragt würden, seien gerade da am Platze, wo Parteiinteressen in Frage kämen. Dies sei aber hier nicht der Fall, wo es sich lediglich um eine Staats-Verwaltungsangelegenheit handle. Da sei der Bezirksrath, weil er sowohl durch die Art, wie er gebildet werde, genügende Garantien für seine Zuverlässigkeit biete, als auch ein Organ der Selbstverwaltung sei, der geeignetste Wahlkörper.

Abg. Friderich erinnert daran, daß die Bezirksräthe auch die Schöffen- und Geschwornenlisten aufzustellen hätten. (Abg. Junghanns: das halte er auch nicht für recht.)

Abg. v. Buß ist der Ansicht, daß Diejenigen, welche besteuert werden sollen, auch die zuverlässigsten Wähler seien. Indirekte Wahlen führten immer zu unrichtigen Manipulationen und die Art, wie die Geschwornenlisten gebildet würden, bringe keine Volksgerichte im guten deutschen Sinn, sondern Oberamtmanns-Geschworene hervor.

Abg. Schmidt protestirt gegen dieses Urtheil über unsere Geschwornengerichte.

Der Präsident bezeichnet den Ausdruck: „Oberamtmanns-Geschworene" als eine ungeeignete und unschickliche Redeweise in diesem Hause.

Abg. v. Buß: Er habe den animus injuriandi nicht gehabt und darüber, ob er ihn gehabt habe, stehe im selbst die Entscheidung zu. (Oho!)

Der Präsident verweist den Redner auf den Appell ans Haus, worauf dieser aber verzichtet.

Abg. v. Feder: Er sei ein großer Freund der direkten Wahlen, wo es sich um politische Dinge handle; hier sei dies aber nicht der Fall. Das Urtheil des Abg. v. Buß über unsere Geschwornengerichte theile er vom unparteiischen Standpunkte ebenfalls nicht, da sich diese bei uns bewährt hätten. Die direkte Wahl der Mitglieder der Bezirks-Steuerkommission könnte den Gedanken aufkommen lassen, als ob, wer nicht wähle, keine Steuer bezahlen müsse, und wenn sie auch nur zu Minoritätswahlen führe, sei dies schon schlimm genug.

Ministerialpräsident Ellstätter: Er wünsche nicht, daß der Antrag angenommen werde. Der Gesetzentwurf sei nicht entfernt von politischen Rücksichten geleitet; man könne aber keinen Wahlkörper finden, der zur Wahl der Steuerkommissions-Mitglieder geeigneter sei als der Bezirksrath, da dieser besonders in der Lage sei, die Leute zu kennen, welche die Erforderniß, die Art. 18 aufstelle, in sich vereinigen, während bei direkten Wahlen die Wähler in der Regel gar nicht wissen würden, wer Orts-Schätzungsrath und wer einkommensteuerpflichtig sei, so daß Fälle, wie sie der Abg. v. Feder in Aussicht gestellt habe, ganz leicht eintreten könnten.

Abg. Stösser: Die direkten Wahlen seien unmöglich, da entweder die Einkommensteuer-Pflichtigen wählen müßten, die man aber noch gar nicht kenne, oder die Nichtpflichtigen, die an der Wahl keinerlei Interesse hätten. Der Bezirksrath sei aber eine im Großen und Ganzen lokalkundige Behörde, die auch größeres Vertrauen genieße, als man glauben machen wolle. Es sei auch keine ausschließlich ernannte Behörde, was Redner durch das Verfahren darthut, wie z. B. in den Kreisen Mannheim, Heidelberg und Mosbach die Vorschlagslisten von den Kreisversammlungen aufgestellt werden.

Bei der Abstimmung wird der gestellte Antrag mit überwiegender Majorität vollständig verworfen und Art. 18 in der Fassung der Kommission angenommen.

Desgleichen wird Art. 19 angenommen.

(Schluß im heutigen Hauptblatt.)

Badische Chronik.

♃ Mannheim, 27. Mai. Wir hatten erst unlängst darüber zu berichten, wie leicht in Heidelberg auf einen hochtönenden Namen, besonders von ausländischem Klange, Kredit gegeben wird. Wieder ist ein dortiger Kaufmann das Opfer eines derartigen Betruges geworden. Wilhelmine Nagler von Freudenthal ließ sich im Frühjahr v. J. in Heidelberg nieder, als Gräfin Pachy, Wanda Ludmilla v. Bellganisky, Wittwe eines Barons Fingertin von Herrmannstadt; die Schwindlerin, welche durch ihre Mutter, Josefa Nagler, in ihrem Treiben unterstützt wurde, sprach von einem großen Gute in Ungarn, im Werth von einer halben Million, von einer beträchtlichen Rente, die sie bis zum Antritt des Gutes von ihrem Schwiegervater beziehe, welche Rente aber augenblicklich ins Stocken gerathen sei u. s. w., und wußte mit diesen Angaben den betreffenden Kaufmann um einen sehr namhaften Betrag zu prellen. Die Pseudogräfin erhielt 1 Jahr 6 Monate, ihre Mutter 3 Monate Gefängniß. — Der Unfug, Darlehen in Wechselform zu kleiden und bei der Prolongation sich einen höheren Betrag zuschreiben zu lassen, ist immer mehr eingerissen und wird meist zur Verhüllung von Wuchergeschäften verwendet. Neu ist aber die Inbehaltung der älteren Wechsel und die gleichzeitige Einklagung sämmtlicher Urkunden. Hermann David in Weinheim brachte es sogar fertig, für ein ursprüngliches Darlehen von 50 fl., über welches ein Wechsel von 60 fl. ausgestellt ward, in 2 Jahren 5 Prolongationswechsel zu erlangen, und klagte schließlich den Betrag der sämmtlichen Wechsel zusammen mit 795 fl. gerichtlich ein. Wegen Betrugs wurde er zu 1 Jahr Gefängniß und 200 Thalern Geldbuße verurtheilt.

Bremen, 23. Mai. Das Post-Dampfschiff des Nordd. Lloyd „Oder", Kapitän K. v. Oterendorp, hat heute die erste diesjährige Reise via Southampton nach New-York mit Ladung und Passagieren angetreten.

New-York, 23. Mai. (Per transatlantischen Telegraph.) Das Post-Dampfschiff des Nordd. Lloyd „Braunschweig", Kapitän C. Undütsch, welches am 5. d. von Bremen und am 8. d. von Southampton abgegangen war, ist gestern 2 Uhr Nachmittags wohlbehalten in Baltimore angekommen.

Das Post-Dampfschiff des Nordd. Lloyd „Rhein", Kapitän E. Brickenstein, welches am 9. d. von Bremen und am 12. d. von Southamton abgegangen war, ist heute 3 Uhr Morgens wohlbehalten hier angekommen.

Southampton, 23. Mai. Das Post-Dampfschiff des Nordd. Lloyd „Nürnberg", Kapitän A. Jäger, welches am 9. d. von Baltimore abgangen war, ist heute 9 Uhr Morgens Lizard passirt.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

† Berlin, 28. Mai. (Schlußbericht.) Weizen per Mai $80^1/_2$, per Mai-Juni —, gelber Weizen per Mai $91^1/_2$, per Sept.-Oktbr. $81^1/_4$. Roggen per Mai 59, per Septbr.-Oktbr. 57. Rüböl per Mai-Juni $18^3/_4$, per Sept.-Oktbr. $20^1/_{12}$. Spiritus per Juni 24 Thlr. — Sgr., per September-Oktbr. 22 Thlr. 25 Sgr.

Breslau, 27. Mai. Getreidemarkt. Spiritus per 100 Liter. 100 % per Mai $24^5/_{12}$, per Aug.-Sept. $24^1/_2$, per Sept.-Oktbr. 22. Weizen per Mai 90. Roggen per Mai 64, per Juli-August 60, per Septbr.-Oktober 56. Rüböl per Mai $18^1/_2$, per Mai-Juni $18^1/_2$, per Sept.-Okt. $18^1/_2$. Zink umsatzlos. — Wetter: Kalt.

† Stettin, 27. Mai. Getreidemarkt. Weizen per Mai-Juni und per Juni-Juli $86^3/_4$, per Herbst $81^1/_4$. Roggen per Mai-Juni, per Juni-Juli und per Herbst $56^3/_4$. Rüböl 100 Kil. per Mai $18^1/_2$, per Juni-Juli $19^1/_3$. Spiritus loco $23^1/_4$, per Mai-Juni und per Juni-Juli $23^1/_2$, per August September $23^1/_2$ bez.

† Köln, 28. Mai. Schlußbericht. Weizen fest, effektiv hiesiger $9^1/_2$ Thlr., effektiv fremder 9 Thlr. 10 Sgr., per Mai 9 Thlr. 9 Sgr., per Juli 8 Thlr. 27 Sgr., per Novbr. 7 Thlr. 28 Sgr. Roggen besser, effekt. fremder 6 Thlr. 15 Sgr., per Mai 6 Thlr. $8^1/_2$ Sgr., per Juli 5 Thlr. 23 Sgr., per Nov. 5 Thlr. 18 Sgr. Rüböl matter, effektiv 10 Thlr. 24 Sgr., per Mai 10 Thlr. 21 Sgr., per Okt. 11 Thlr. $1^1/_2$ Sgr. Leinöl 11 Thlr. $7^1/_2$ Sgr.

† Hamburg, 28. Mai, Nachm. (Schlußbericht.) Weizen per Juni-Juli 254 G., per Juli-August 252 G., per August-Sept. 247 G. Roggen per Juni-Juli 177 G., per Juli-August 173 G., per August-Septbr. 170 G.

München, 28. Mai. Die bayrische Hypotheken- und Wechselbank hat heute ihren Wechseldiskont von $4^1/_2$ auf 4 Proz. herabgesetzt. Der Lombardzinsfuß bleibt auf 5 Proz.

Mainz, 28. Mai. Weizen ruhig, per Mai 16 fl. 30 kr., per Juli 15 fl. 5 kr., per November 14 fl. 37 kr. Roggen unveränd., per Mai 11 fl. 24 kr., per Juni 11 fl. 5 kr., per Juli 10 fl. 55 kr., per Nov. 10 fl. 25 kr. Hafer fest, per Mai 11 fl. 30 kr., per Juli 11 fl. 33 kr. Rüböl unveränd., per Mai 18 fl. 12 kr., per Oktbr. 19 fl. 48 kr. Raps per Sept. 17 fl. 22 kr.

Stockach, 26. Mai. [Fruchtmarkt-Preise.] Kernen höchster 9 fl. $22^1/_2$ kr., mittlerer 9 fl. 20 kr., niedrigster 9 fl. 10 kr., Weizen höchster 9 fl. — kr., mittlerer 8 fl. $53^1/_2$ kr., niedrigster 8 fl. 50 kr. Hafer höchster 6 fl. — kr., mittlerer 5 fl. $58^1/_2$ kr., niedrigster 5 fl. 50 kr. per Zentner oder 50 Kilo.

Amsterdam, 28. Mai. Weizen loco geschäftslos, per Mai —, per Nov. 340. Roggen loco still, per Mai 219, per Juli $207^1/_2$, per Oktbr. 204. Rüböl loco 34, per Herbst $35^1/_2$. Raps loco —, per Herbst 368.

Rotterdam, 27. Mai. Die heute durch die niederländische Handelsgesellschaft abgehaltene Auktion von 67,511 Ballen Java-, 4650 B. Macassar- und 7311 B. Menado-Kaffee ist, wie folgt, abgelaufen. Es wurden angeboten:

Ballen.	Zusammenstellung.	Taxe Cts.	Ablauf Cts.
2292	Java Peranger hellbraun . . .	68 — —	$71^1/_2$—72
2763	do. „ blank	$56^1/_2$—57	60 —$60^3/_4$
1484	do. „ gelb und gelblich .	56 —$57^1/_2$	$61^1/_4$—$62^3/_4$
5575	Menado blaß blank gelbl. . . .	$56^1/_2$—64	$65^1/_4$—72
3244	Macassar blaß bunt grünlich . .	44 —49	$44^1/_4$—52
1377	Timor bunt grün	50 — —	54 —$54^3/_4$
477	Java blau	55 —60	$58^1/_4$—$64^3/_4$
8034	do. gut grünlich	$51^1/_2$—52	$55^1/_2$—56
1247	do. Westindische Art	52 — —	$55^3/_4$—56
22029	do. grünlich bis blaß grünlich .	50 —$51^3/_4$	$52^1/_2$—57
14461	do. Malang und Braziel grün	$51^3/_4$—52	$55^1/_4$—$55^3/_4$
9381	do. Malang und Tenger blank bis blaß	50 —52	53 —56
1907	Ordinär und Triage.	22 —$50^1/_2$	$29^3/_4$—54
5201	B. S. und Diverse	— —	— —
79472	Ballen Java-Kaffee.		

Packungen unter 100 Ballen sind nicht in Anmerkung genommen.

C.L. Paris, 27. Mai. Beim Herannahen der auf nächsten Samstag anstehenden Präliminarklärungen machen die Verkäufer die üblichen Anstrengungen, die Kurse zu drücken, und namentlich ist die 5proz. Rente unter 94.60 zu halten, welche Ziffer für die Hebung einer großen Anzahl von Prämien entscheidend ist. Zunächst stützten sie sich heute auf die üblen Meldungen aus Italien (Möglichkeit der Kammerauflösung, Krankheit des Papstes). Dies wirkte nicht nur auf italienische Rente, welche von 67.30 auf 66.50 zurückging und 66.67 schloß. Man mußte daher zu anderen Mitteln greifen und verbreitete nun plötzlich das Gerücht, daß der Herzog Decazes schlechterdings aus dem Ministerium austreten wolle. An der Sache soll kein wahres Wort sein, aber für den Augenblick wurde die beabsichtigte Wirkung erreicht. Man schloß sehr flau: 5proz. Rente 94.50, 3proz. 59.05, Türken 47.80 nach 47.40, Bankaktien 3862, Banque de Paris 1107 mit 10 Fr. Baisse, ottomanische Bank 650. Franco-Egyptienne allein ist in diesen Tagen verhältnißmäßig beliebt und notirte heute 470; diese Gesellschaft ist an einem Syndikat betheiligt, welches so eben 800,000 Obligationen der vorjährigen türkischen Anleihe zu einem sehr billigen Preise übernommen hat. Oesterr. Staatsbahn flau 706 und Lombarden 313; Saragossa-Aktien ebenfalls offerirt 285 auf die Kunde, daß die Karlisten an dieser Eisenbahn einige Verwüstungen angerichtet haben.

† Paris, 28. Mai. Rüböl per Mai 79.50, per Juli-August 81.—, per Septbr.-Dezbr. 83.—. Mehl 8 Marken, per Mai 82.50, per Juli-August 79.—, per Septbr.-Dezbr. 79.—. Weizen per Mai 40.—, per Juli-August 35.75. Zucker 88° disponible 56.25. Spiritus per Mai 60.75

Brüssel, 28. Mai. Die belgische Nationalbank setzte ihren Diskont von $4^1/_2$ auf 4 Proz. herab.

†† Petersburg, 27. Mai. In der heutigen Generalversammlung der Aktionäre der großen russischen Eisenbahn-Gesellschaft wurde die zu vertheilende Superdividende auf 67 Kopeken per Aktie festgesetzt. Sämmtliche Vorschläge der Revisionskommission zur Ergreifung von Maßregeln für die erfolgreichere Leitung der Eisenbahn-Geschäfte wurden genehmigt, und wurde ferner der Antrag, bei der Regierung die Konzession zum Bau eines zweiten Schienenstrangs zwischen Dünaburg und Wirballen nachzusuchen, angenommen. Die Kosten hierfür sollen aus den laufenden Einnahmen der Bahn bestritten werden.

London, 28. Mai. Die Bank von England hat ihren Diskont auf $3^1/_2$ Proz. herabgesetzt.

Liverpool, 28. Mai. Baumwollenmarkt. Umsatz 10,000 B., davon auf Spekulation und Export 2000 Ballen. Middling Upland $8^1/_2$, Middling Orleans $8^5/_8$, Fair Egyptian $8^1/_8$, Fair Dhollerah $5^5/_8$, Fair Broach $5^5/_8$, Fair Oomra 6, Fair Madras $5^3/_4$, Fair Bengal $4^9/_{16}$, Fair Smyrna 7, Fair Pernam $8^5/_{16}$, Middl. Fair Dholl. $5^3/_8$, Middl. Dholl. $4^3/_8$, Good middl. Dholl. 5, Good Fair Oomra $6^1/_4$, Middl. Mobile $8^1/_2$, Middl. Egyptian $6^3/_4$, Fair Bahia $7^{15}/_{16}$, Fair Maceio $8^3/_8$, Fair Maranham $8^3/_4$, Fair Oomrawuttee 6, Fair Scinde $4^3/_4$, Fair Tinnevilly $5^1/_2$, Fair Rio $8^7/_{16}$. Fest.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

28. Mai.	Barometer in mm.	Temperatur in °C.	Feuchtigkeit in Prozenten	Wind.	Himmel.	Witterung.
Mrgs. 7 Uhr	754.2 mm	12.0	75	O.	w. bew.	heiter.
Mtgs. 2 „	753.4 mm	21.1	57	SW.	bedeckt	trüb.
Nachts 9 „	754.3 mm	15.0	88	SO.	„	„

Verantwortlicher Redakteur:
Paul Kretzschmar.

G.618. Kirchardt.

Aufforderung.

Die Bereinigung der Grund- und Pfandbücher der Gemeinde Kirchardt, Amts Sinsheim, betr.

Sämmtliche Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger, zu deren Gunsten seit länger als dreißig Jahren in den Grund- und Pfandbüchern hiesiger Gemeinde mit Vorzugsrechten ꝛc. beschwerte Einträge bestehen, werden aufgefordert, solche

binnen sechs Monaten

erneuern zu lassen, ansonst alle diese Einträge, welcher Art sie sein mögen, nach Ablauf dieser Frist auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, bezw. 28. Januar 1874, gestrichen werden.

Ein Verzeichniß der Einträge, die hier in Frage stehen, liegt im hiesigen Rathhaus zur Einsicht offen.

Kirchardt, den 26. Mai 1874.

Pfandgericht: Kopp, Bürgermeister.

Bereinigungs-Kommissär: Betz, Rathschreiber.

G.518. 2. Nr. 442. Kork.

Bekanntmachung.

Die Bereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher der Gemeinde Kork betreffend.

Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Regierungsblatt Nr. 30, u. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 28. Januar 1874, Nr. V, werden sämmtliche Gläubiger, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten seit länger als dreißig Jahren in den hiesigen Grund- und Unterpfandsbüchern eingeschrieben sind, aufgefordert, die Erneuerung der Einträge in der nach § 20 der Vollzugsverordnung vom 51. Januar 1874 vorgeschriebenen Weise nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu machen glauben.

Die innerhalb sechs Monaten nach Erscheinen dieser öffentlichen Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen und für erloschen erklärt.

Ein Verzeichniß der seit länger als dreißig Jahren in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern eingeschriebenen Einträge liegt in dem hiesigen Rathhause zur Einsichtsnahme offen.

Kork, den 20. Mai 1874.

Das Pfandgericht: Gerold, Bürgmstr.

Der Bereinigungs-Kommissär: M. Beid, Rathschreiber.

G.547.1. Stadt Müllheim.

Oeffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Grund- und Pfandbuchs-Einträgen

Sämmtliche Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger, zu deren Gunsten in den hiesigen Grund- und Unterpfandsbüchern seit länger als dreißig Jahren eingeschriebene Vorzugs- oder Unterpfandsrechte bestehen, werden hiemit auf Grund der Gesetze vom 5. Juni 1860, Regierungsblatt Nr. XXX, und vom 28. Januar 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. V, aufgefordert, die Erneuerung dieser Einträge, wenn sie noch Giltigkeit haben,

innerhalb sechs Monaten

beim unterzeichneten Pfandgerichte zu beantragen, andernfalls dieselben nach Ablauf dieser Frist auf Grund des Artikel 4 des ersteren Gesetzes gestrichen, beziehungsweise für erloschen erklärt werden.

Ein Verzeichniß der über dreißig Jahre alten Einträge liegt im hiesigen Rathhause zur Einsicht offen.

Müllheim, den 20. Mai 1874.

Das Pfandgericht. K. Weis.

Der Bereinigungskommissär: G. Grether.

Bürgerliche Rechtspflege.

Oeffentliche Aufforderungen.

G.536. Nr. 4068. Bonndorf. Der unirte Kirchenfond Bonndorf hat dahier vorgetragen, daß der Meßnerfond Ewattingen seit unvordenklichen Zeiten in dortiger Gemarkung folgende Liegenschaften besitze:

1. 105 Ruthen Wiesen, Hofwiesen, neben Johann G. Vetter und Benedikt Müller;
2. 396 Ruthen Acker in der Weinstraße, neben Gemarkung Lembach und Ferd. Frei von Münchingen;
3. 234 Ruthen Acker in Sanderdobel, neben Josef Burger und Ludwig Pfeifer;
4. 1 Morg. 30 Ruth. Acker untern Rechberg, neben Josef Hösler und Domänenärar;
5. 104 Ruthen Acker ob Hosen, neben Frz. Jos. Schmid und Gregor Meister;
6. 2 Morg. 171 Rth. Acker, Lausheimer Weg, neben Bruno Vetter und Martin Vetter;
7. 90 Ruthen Acker hinten Buck, neben Leo Vetter und Sal. Nußberger;
8. 1 Morg. 10 Ruthen Wiesen, Randenwiesen, neben Jos. Hösler und Bened. Rothmund;
9. 1 Morg. 152 Ruth. Wiesen über der Wutach, neben Fridolin Gleichauf und Willibald Meister.

Der Gemeinderath in Ewattingen verweigert wegen Mangels eines Grundbuch-Eintrags die Gewährung dieser Liegenschaften.

Auf Antrag des Erstern werden nun alle Diejenigen, welche an den obengenannten Liegenschaften dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, dieselben

binnen 2 Monaten

dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie im Verhältniß zum neuen Erwerber oder Unterpfandsgläubiger verloren gehen.

Bonndorf, den 18. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht. Mößner.

G.553. Nr. 5498. Breisach. Schmied Hermann Straßer Ehefrau, Genoseva, geb. Obert, von Sasbach besitzt auf Ableben ihrer Eltern, des Schmieds Xaver Obert und der Maria Anna, geb. Lang, nachbenannte Liegenschaften auf der Gemarkung Sasbach:

1. Etwa 1/2 Mannshauet Ackerland am Litzelberg, neben Anton Reimund und Pelagius Vogt.
2. 1/2 Mannshauet Ackerland am Litzelberg, neben Josef Fritz und Karl Lang.

Bezüglich deren sich keine Einträge in den Grund- und Unterpfandsbüchern der betreffenden Gemeinde finden.

Es werden daher alle Diejenigen, die an diesen Liegenschaften in den Grund- und Unterpfandsbüchern nicht eingetragene dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten

hier geltend zu machen, widrigens sie den jetzigen Besitzern gegenüber für erloschen erklärt würden.

Breisach, den 13. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht. v. Weiler.

G.535. Nr. 8998. Emmendingen. Johann Georg Nübling, Krämer von Denzlingen, ererbte auf das im Jahr 1864 erfolgte Ableben seiner Mutter, der Martin Nübling Wittwe, folgende Grundstücke:

1.
472 Rth. Haus-, Hofplatz und Garten, neben Johann Jund, Jakob Schaffhauser und sich selbst.

2.
182 Rth. Acker auf dem Mattenbühl, neben Johann Müller und Güterweg.

3.
206 Rth. dto. vor dem Heisach, neben Wagner Ambs und Rechenmacher Reichenbach von Suppenzell.

4.
118 Rth. dto. im Kalkacker, neben Jakob Nübling und Christian Nübling.

5.
353 Rth. Wiese auf dem Geländ, neben Remigius Herbstritt und Wilhelm Nübling.

6.
193 Rth. dto. auf der Brückenmatten, neben sich selbst beiderseits.

7.
66 Rth. Reben in der Sarren, neben sich selbst und Schmied Müller.

8.
170 Rth. Acker im Mattenbühl, neben Martin Schirberger Wtb. und Jg. Mich. Nübling.

9.
137 Rth. dto. auf den Wiesenäcker, neben Christian Lipps und J. G. Nübling

10.
111 Rth. dto. auf der Ziegelhütte, neben Georg Martin und Georg Schwenk.

11.
1/2 Viertel dto. unter dem Rebberg, neben sich selbst und Ludwig Kümmerle.

12.
1 Vrtl. dto. auf der obern Breite, neben sich selbst und Johann Eberle.

13.
2 Vrtl. dto. auf den Wiesenäcker, neben sich selbst und Christian Heller

14.
119 Rth. dto. im Zugmantel, neben Christian Kohler und Gemeinde.

15.
170 Rth. Wiese in der Grasmatte, neben Ludwig Kümerle und Christian Lemenstoll.

16.
208 Rth. dto. auf der Kapellenmatte, neben Reinhard Nübling und Gottlieb Schlegel.

17.
264 Rth. dto. auf den Wagmatten, neben Michael Regel und N. Sexauer.

18.
100 Rth. Wald in der Schemberhurt, neben den Wiesen und den Anstößern.

Diese Grundstücke sind auf den Namen der Erblasserin im Grundbuche zu Denzlingen nicht eingetragen, weßhalb das Gewährgericht Denzlingen die Gewähr des Eigenthumsübergangs an den Johann G. Nübling verweigert.

Es werden nun alle Diejenigen, welche Rechte, dinglicher, lehenrechtlicher oder fideikommissarischer Art, an diese Grundstücke haben, oder zu haben glauben, hiermit aufgefordert solche innerhalb einer Frist von

vier Wochen

anher geltend zu machen, widrigens alle Rechte der oben bezeichneten Art dem neuen Erwerber gegenüber für erloschen erklärt werden.

Emmendingen, 18. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht. Nau.

Ganten.

G.611. Nr. 14,805 Freiburg. Gegen Buchdruckerei-Besitzer Franz Josef Scheuble von hier haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 18. Juni l. J., früh 8 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Zugleich wird den Schuldnern des F. J. Scheuble aufgegeben, ihre Schuldigkeit oder in Hände habenden Disponenden an Massepfleger Schüle dahier abzuliefern.

Freiburg, den 27. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht. Gräff. C. Keim.

G.617. Nr. 4782. Bretten. Gegen Schneider Jakob Friedrich Schlaier von Menzingen haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Montag den 15. Juni l. J., Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Bretten, den 26. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht. Dr. Kupfer.

Vermögensabsonderungen.

G.575. Nr. 3432. Karlsruhe. Die Ehefrau des Schwanenwirths Friedrich Haut, Thekla, geborne Bohn, in Hambrücken hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben und ist Tagfahrt zur Verhandlung auf Samstag den 27. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr, angeordnet. Dies wird zur Kenntnißnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht. Karlsruhe, den 26. Mai 1874. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Civilkammer I. Wielandt. Oser.

Entmündigungen.

G.562. Nr. 3020. Ettlingen. Durch diesseitiges Erkenntniß vom 23. April 1874, Nr. 2558, wurde dem Karl Maximilian Schottmüller von Spessart wegen Verschwendung in der Person des Rathschreibers Anton Waldmann von Spessart ein Beistand gegeben, ohne dessen Mitwirkung derselbe weder rechten, Vergleiche schließen, Anlehen aufnehmen, ablösliche Kapitalien erheben und darüber Empfangsscheine geben, noch Güter veräußern oder verpfänden kann; was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ettlingen, der 15. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht. Richard.

Erbeinweisungen.

G.549. 1. Nr. 9338. Rastatt. Die Wittwe des Augustin Merkel von Iffezheim, Magdalena, geb. Peter, hat um Einsetzung in die Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten.

Diesem Gesuch wird entsprochen werden, wenn nicht

binnen 14 Tagen

Einsprache erhoben wird.

Rastatt, den 20. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht. Armbruster.

Erbvorladungen.

G.567. Bruchsal. Karolina Fink, geboren zu Heidelsheim am 4. August 1826, und gewesene Ehefrau des Heinrich Born oder Bon aus Breitenbach, früherem Churfürstenthum Hessen, ist am 30. Juli 1859 zu Philadelphia in Nordamerika gestorben.

Dieselbe hat in ihrem genannten Geburtsorte Vermögen im Betrage von 281 fl. 23 kr. zurückgelassen.

Es werden deßhalb zu den bevorstehenden Erbtheilungsverhandlungen deren etwaige Nachkommen oder Geschwister, sowie deren obengenannter Ehemann mit Frist von

drei Monaten

mit dem Bedeuten eingeladen, daß im Falle sie nicht erscheinen, das Vermögen lediglich Denjenigen zugetheilt würde, welchen solches zukäme, wenn sie, die Vorgeladenen, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Bruchsal, den 25. Mai 1874.

Großh. Notar J. Eckstein.

G.557. Eigeltingen. Die unbekannt wo abwesende Martina Haltmaier von Stahringen ist zur Erbschaft ihrer Mutter, Michael Haltmaier's Wittwe, Anna Maria Zimmermann von da, berufen.

Dieselbe wird anmit aufgefordert, sich

innert dreier Monate

zur Theilung und Erbschaft anher zu melden, ansonst die Erbschaft Denen zugetheilt würde, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Eigeltingen, den 20. Mai 1874.

Der Großh. bad. Notar K. Basler.

G.574. Heidelberg. Die ledige, volljährige Barbara Scheffler von Waldwimmersbach, welche im Jahr 1867 nach Amerika ausgewandert sein soll und deren Aufenthaltsort hier unbekannt, ist als Miterbin am Nachlaß ihrer verstorbenen Tante, der ledigen Eva Herbold in Schlierbach, betheiligt.

Dieselbe wird hiemit aufgefordert, sich bei dem unterzeichneten Notar

innerhalb 3 Monaten

zu melden und über ihre Erbansprüche zu erklären, widrigenfalls die Verlassenschaftsverhandlungen so geschlossen würden, als wenn die Vorgeladene zur Zeit des Todes ihrer Tante nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Heidelberg, den 24. Mai 1874.

Der Notariatsverwalter E. Lugo, Referendär.

Strafrechtspflege.

Ladungen und Fahndungen.

G.584. Nr. 7155. Konstanz. In Untersuchungssachen gegen Johann Baptist Wick von Biethingen, Wilhelm Rigling von Friedingen, Wilhelm Schroff von Dettingen, August Stärk von Oehningen, Alois Teufel von Radolfzell, Max Weil von Randegg, Max Wolf von Randegg, Josef Eugen Stader von Reichenau wegen Ungehorsams in Erfüllung der Wehrpflicht findet die Hauptverhandlung am

Mittwoch den 1. Juli d. J., Vormittags 8 Uhr,

statt, wozu die Angeklagten mit dem Anfügen vorgeladen werden, daß im Falle ihres Ausbleibens das Urtheil nach dem Ergebniß der Untersuchung gefällt wird.

Zugleich wird den Angeklagten eröffnet, daß ihr Vermögen mit Beschlag belegt worden ist.

Konstanz, den 23. Mai 1874.

Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Strafkammer. Prestinari. Schaaff.

G.599. Nr. 1532. Karlsruhe. J. U. S. gegen Josef Erhard, Hugo Matheus Schmitt, Julius Vogel und Robert Vogel von Ettlingen, Leopold Artmann von Schielberg und Josef Günther von Schöllbronn, wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht, wird Tagfahrt zur Hauptverhandlung auf

Mittwoch den 1. Juli d. J., Morg. 8 Uhr,

anberaumt, und werden hiezu die oben genannten Beschuldigten mit dem Androhen hieher vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens das Urtheil nach dem Ergebniß der Untersuchung gefällt werden wird.

Karlsruhe, den 26. Mai 1874.

Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Strafkammer. Gerbel. Grumbacher.

Urtheilsverkündungen.

G.537. Nr. 8650. Emmendingen Auf Grund des diesseitigen rechtskräftigen Urtheils vom 15. Dezember v. J., Nr. 19376, wornach folgende Beschuldigte:

Christian Kern von Mundingen,
Georg Friedrich Gutjahr von Köndringen,
Christian Friedrich Brandenberger von Eichstetten,
Wilhelm Neudecker von da,
Leopold Palmtag von Niederemmendingen,
Wilhelm Walliser von Amoltern,
Josef Schirrmann von Bötzingen,
Mathias Zimmermann von Wasser,
Julius Herr von Sexau und
Balthasar Glorer von Weisweil

wegen unerlaubten Auswanderns im Sinne des § 360 Ziff. 3 R.St.G.B. in eine Geldstrafe von je 10 Thalern verurtheilt worden sind;

in Erwägung, daß nach den vorliegenden, den Akten beigeschlossenen Zeugnissen die genannten Verurtheilten vermögenslos sind und nach Beurkundung der Großh. Obereinnehmerei die gegen dieselben erkannten Geldstrafen in Abgang genommen wurden;

nach Ansicht der §§ 28 und 29 R.St.G.B. wird

erkannt:

Die auf den Grund des diesseitigen Urtheils vom 15. Dezember v. J. Nr. 19,376, wegen unerlaubter Auswanderung gegen folgende Beschuldigte:

Christian Kern von Mundingen,
Georg Friedrich Gutjahr von Köndringen,
Christian Friedrich Brandenberger von Eichstetten,
Wilhelm Neudecker von da,
Leopold Palmtag von Niederemmendingen,
Wilhelm Walliser von Amoltern,
Josef Schirrmann von Bötzingen,
Mathias Zimmermann von Wasser,
Julius Herr von Sexau und
Balthasar Glorer von Weisweil

erkannte Geldstrafe von je zehn Thalern wird in eine Haftstrafe von je zehn Tagen verwandelt.

Emmendingen, den 18. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht. Nau. Schulz.

Verwaltungssachen.

Polizeisachen.

F.606. Nr. 4994. Ettenheim. Am 22. d. Mts. wurde im Rheine an der sog. Azellehle ein schon mehrere Wochen lang im Wasser befindlicher männlicher Leichnam aufgefunden; bekleidet war derselbe nur mit einem schwarzseidenen Halstuch, langen grauen Rippenstrümpfen und einem Lederschuh am rechten Fuße; Größe, 1 M. 65 CM.; Alter, Ende 50 oder Anfang 60 Jahre; Glatze mit grauem Haarkranze, unter dem Kinn ein kurz geschnittener, schwacher Bart von gleicher Farbe, in der untern Kinnlade waren noch der rechte Eckzahn und 3 Schneidezähne, in der obern der linke Augenzahn mit 2 Schneidezähnen, die Leiche hatte einen sog. doppelten Leibschaden.

Da die Person des Verunglückten diesseits unbekannt, ersuchen wir um gefällige Auskunft.

Ettenheim, den 26. Mai 1874.

Großh. bad. Bezirksamt. Gruber.

F.600. Lahr.

Eröffnung.

Dem z. Z. flüchtigen Cigarrenmacher Jakob Werner von Lahr wird hiermit nach richterlicher Anordnung eröffnet, daß seine in der Gemarkung Lahr belegenen Liegenschaften, im Schätzungspreis von 390 fl., am 22. Juni d. J., Nachmittags 3 Uhr im Rathhause zu Lahr im Vollstreckungswege öffentlich versteigert werden gegen Baarzahlung, und daß, wenn er Versteigerung auf Zahlungsziele wünscht, er eine schriftliche Einwilligung der Gläubiger oder eine spätestens vor den letzten 8 Tagen an der Versteigerung nachzusuchende richterliche Verfügung beizubringen habe. — Daß seiner etwaige Einwendungen gegen die Schätzung und die Versteigerungsbedingungen dem Vollstreckungsbeamten längstens vor den letzten 8 Tagen vor der Versteigerung einzureichen sind.

Zugleich wird dem Jakob Werner aufgegeben, einen dahier wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Eröffnungen mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie an ihn selbst geschehen wären, an der Gerichtstafel dahier angeschlagen würden.

Lahr, den 23. Mai 1874.

Der Vollstreckungsbeamte: R. Schilling, Notar.

F.616. 1. Nr. 2150. Konstanz.

Großh. bad. Staats-Eisenbahnen.

Locomotiv-Speisungseinrichtungen.

Die Herstellung der Speisungseinrichtung in der neuen Locomotiv-Remise im Bahnhof Konstanz soll im Submissionswege vergeben werden.

Es sind erforderlich:

a. Flanschenröhre 125 m m. weit
32,58 Meter gerade,
7 Façonstücke (Bogen und T) zusammen 5,75 Meter.

b. Flanschenröhre 90 m/m. weit
24,14 Meter gerade,
8 Façonstücke zusammen 3,2 Meter,
3 Hydranten nebst Muttern zur Befestigung der Schläuche.

Angebote, in welchen auch die Lieferzeit anzugeben ist, wollen spätestens am

6. Juni l. J., Vormittags 10 Uhr,

diesseits eingereicht werden.

Auf Verlangen werden Dispositionspläne zugesandt.

Konstanz, den 26. Mai 1874.

Der Großh. Bezirks-Bahn-Ingenieur. Wolff.

F.617. 1. Lahr. Unsere 1. Gehilfenstelle mit 700 fl. Gehalt und 30 fl. Nebeneinkommen ist neu zu besetzen. Bewerber wollen ihre Zeugnisse mit vorlegen.

Lahr, den 27. Mai 1874.

Großh. Domänenverwaltung. Munck.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.